

Präsident des VG Dr. Rainald Gerster*

Die Erheblichkeit des Kronprinzen

Manchmal muss das Zusammentreffen verschiedener Wissenschaften mit ihren jeweils eigenen Vorgehensweisen nicht zu einer harmonischen Ergänzung führen. Dies zeigt die gegenwärtige „Hohenzollern-Debatte“ zwischen der Rechtswissenschaft einerseits, die die Antwort auf eine geschlossene Frage sucht, und der Geschichtswissenschaft andererseits, die eher offen antwortet. Ausgangspunkt der Auseinandersetzung ist § 1 IV AusglLeistG (Ausgleichsleistungsgesetz idF der Bekanntmachung v. 13.7.2004 (BGBl. 2004 I 1665), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.8.2021 (BGBl. 2021 I 3908) geändert worden ist), wonach ein an sich bestehender Anspruch auf Ausgleichsleistung für entschädigungslose Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage im Beitrittsgebiet ausgeschlossen ist, wenn „Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, oder das enteignete Unternehmen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen, in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht oder dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der Deutschen Demokratischen Republik erheblichen Vorschub geleistet hat.“ Gilt dies für den ehemaligen Kronprinzen des Deutschen Reiches und Preußens Wilhelm und damit zulasten seines Urenkels Georg Friedrich Prinz von Preußen? Hierüber wird, nach einem Fernsehauftritt Jan Böhmermanns im Jahre 2019, ein medienrechtlicher Rechtsstreit vor dem VG Potsdam geführt.

I. „Wer bin ich, das zu bewerten?“ – Böhmermann

Der deutsche Entertainer, Satiriker, Fernseh-, Radio- und Podcast-Moderator, Musiker, Autor, Filmproduzent und Journalist¹ Jan Böhmermann², nahm in der Sendung des ZDF Neo Magazins Royal vom 24.11.2019 in der ihm eigenen Art, über deren Bewertung sich jeder selbst ein Urteil bilden kann,³ zu Verhandlungen des Haus Hohenzollern wegen Ausgleichsleistungen Stellung, präsentierte vier in diesem Zusammenhang erstellte historische Gutachten⁴ sowie

eine Forderungsliste, an die er – ohne weiterführende Hinweise zu geben – gelangt sei, und bestritt, an Georg Friedrich Prinz von Preußen gewandt, wegen der Unterstützung des Nationalsozialismus die Berechtigung dieser Forderung: „Denn die Hohenzollern sind Opfer, genau wie die Juden oder die Herero, nicht wahr, Georg Friedrich?“⁵ Zugleich trat abschließend als Vertreter der Herero Israel Kaunatjike⁶ als deren deutscher Sprecher auf und wiederholte Entschädigungsforderungen wegen Völkermords. Damit war die Thematik der Ausgleichsleistung nach § 1 IV AusglLeistG publikumswirksam platziert und bot Anlass zu mehreren Buchveröffentlichungen.⁷ Die Meinungs- und Kunstfreiheit, zumal wenn sie im politischen Raum die Konfrontation sucht, reicht weit; in einem kann man Böhmermann indes recht geben, völlig unabhängig des eigenen Standpunkts zur Art und Weise seines Auftretens im ZDF Neo Magazin Royal: nämlich, dass nicht er berufen ist, die hier gestellte Frage zu beantworten. Sie ist komplex.

* Der Autor ist Präsident des VG Frankfurt a. M. und Lehrbeauftragter an der hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.

1 So die Aufzählung unter https://de.wikipedia.org/wiki/Jan_B%C3%9C_B%C3%B6hmermann.

2 <https://www.youtube.com/watch?v=kFZKaXi7HyM> (abgerufen 3.2.2022), 18:09 min.

3 „Eier aus Stahl: Prinz Georg Friedrich von Preußen“ /NEO MAGAZIN ROYALE mit Jan Böhmermann, abrufbar über <https://www.youtube.com/watch?v=kFZKaXi7HyM>.

4 Stephan Malinowski, University of Edinburg (Juni 2014), Peter Brandt/Jörg Pache, Fernuniversität in Hagen (20.8.2014), Christopher Clark/Paul Schönberger, St. Catherine's College Cambridge (oD), und Wolfram Pyta/Rainer Orth, Universität Stuttgart/Humboldt-Universität zu Berlin (25.6.2016), eingestellt unter <http://hohenzollern.ioI> (abgerufen 3.2.2022).

5 <https://www.youtube.com/watch?v=kFZKaXi7HyM>, 19:58 min.

6 Näheres zu ihm auf <http://justlisten.berlin-postkolonial.de/israel-kaunatjike> (abgerufen 3.2.2022).

7 Stephan Malinowski, Die Hohenzollern und Nazis: Geschichte einer Kollaboration (2021), Lothar Machtan, Der Kronprinz und die Nazis (2021), Frank-Lothar Kroll/Christian Hillgruber, Michael Wolffsohn (Hrsg.), Die Hohenzollerndebatte (2021).

II. Die Erbfolge

Nach Art. 11 I 1 der *Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich* vom 16.4.1871⁸ stand das Präsidium des Bundes dem König von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führte. Zu seiner Nachfolge enthielt diese Verfassung keine Regelung. Letztlich kam es dafür auf die Hausverfassung an,⁹ die nach Art. 57 I EGBGB¹⁰ später noch den Vorschriften des BGB vorging und erbt jeweils der älteste männliche Nachkomme, der aus einer ebenbürtigen Ehe stammte und selbst nicht morganatisch verheiratet war. Die staatsrechtliche Nachfolge und die private Erbfolge waren damit identisch. Das änderte sich nach der Revolution im November 1918 und dem Inkrafttreten der *Verfassung des Deutschen Reichs* vom 11.8.1919,¹¹ denn nach deren Art. 109 III waren öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes aufzuheben und galten Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens, die nicht mehr verliehen werden durften; Fideikommiss waren nach ihrem Art. 155 II 2 aufzulösen. Im Freistaat Preußen erging hierzu das *Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen* vom 23.6.1920.¹² In Ansehung dessen erließ der ehemalige Deutsche Kaiser und König von Preußen Wilhelm II. unter dem 21.6.1920 ein „Hausgesetz“, das Regelungen zum Hausvermögen, zu Sonderfideikommissen sowie Zusatz- und Schlussbestimmungen enthielt.¹³ Die Söhne Wilhelms II. schlossen sich diesem ausdrücklich an und erklärten, es für ein immerwährendes Hausgesetz des Königlichen Hauses anzuerkennen und sich und ihre Erben und Nachkommen zu verpflichten, dasselbe fest und unverbrüchlich zu halten. Zwischen dem Freistaat Preußen und „den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses“ – so die offizielle Bezeichnung, im Folgenden „Haus Hohenzollern“ – wurde im Oktober 1926 ein vermögensrechtlicher Ausgleich vereinbart.¹⁴ Bis zu seinem Tod am 4.6.1941 in Doorn in den zu diesem Zeitpunkt deutschbesetzten Niederlanden war Chef des Hauses Hohenzollern der ehemalige Kaiser und König Wilhelm II., danach trat der am 6.5.1882 in Potsdam geborene ehemalige Kronprinz Wilhelm, der am 1.12.1918 formal auf den deutschen und den preußischen Thron verzichtet hatte, in die Rolle des Chefs des Hauses ein; er verstarb am 20.7.1951 im Hechingen. Bislang zweimal kam es, ausgehend von diesem Hausgesetz, zu Abweichungen in der Primogenitur der männlichen Erbfolge. Die erste blieb letztlich folgenlos, denn der älteste Sohn des ehemaligen Kronprinzen, der am 4.7.1906 in Potsdam geborene Wilhelm Prinz von Preußen, hatte am 3.6.1933 Dorothea von Salviati und damit nach dem Hausgesetz nicht ebenbürtig geheiratet; er wurde beim Westfeldzug am 23.5.1940 schwer verwundet, verstarb am 26.5.1940 in Nivelles und hinterließ zwei Töchter. So wurde nach dem Tod des ehemaligen Kronprinzen Wilhelm dessen zweitgeborener Sohn Louis Ferdinand Prinz von Preußen Chef des Hauses Hohenzollern. Beide hatten zuvor im Jahre 1938 einen Erbvertrag geschlossen, der zum Hausvermögen hinsichtlich der Regelung der Nachfolge letztlich auf die Abstammung aus einer nach den Grundsätzen der alten Hausverfassung des Brandenburg-Preußischen Hauses entsprechenden Ehe sowie darauf abstellte, ob der Erbe in hausverfassungsmäßiger Ehe lebte.¹⁵ Da die beiden ältesten Söhne Louis Ferdinand Prinz von Preußens jedenfalls in erster Ehe mit Ehefrauen nichtadeliger Abstammung und auch darüber hinaus nicht „ebenbürtig“ verheiratet waren, der drittälteste Sohn, der am 25.8.1944 geborene Louis Ferdinand Prinz von Preußen (jun.), aber in Folge eines Manöverunfalls bereits am 11.7.1977 vorverstorben war, setzte Louis Ferdinand Prinz von Preußen (sen.) im Jahre 1981 seinen am

10.6.1976 geborenen Enkel Georg Friedrich Prinz von Preußen testamentarisch zum alleinigen Erben seines gesamten Vermögens ein und zwar vorsorglich auch für den Fall, dass er selbst Vollerbe des früheren Hausvermögens geworden sei. Wegen der Ebenbürtigkeitsklausel kam es nach dem Tod von Louis Ferdinand Prinz von Preußen (sen.) am 25.9.1994 zu Streitigkeiten bezüglich der Erbscheinerteilung. Lief der BGH in seinem Beschluss vom 2.12.1998¹⁶ im Ergebnis die Testierfreiheit vorgehen, sah das BVerfG in seinem Kammerbeschluss vom 22.3.2004¹⁷ hierin eine nicht hinnehmbare Einschränkung der Eheschließungsfreiheit aus Art. 6 I GG. Folge hieraus waren Pflichtteilsbelastungen von Georg Friedrich Prinz von Preußen, doch änderte sich nichts an seiner Stellung als Chef des Hauses Hohenzollern.

III. Junkerland in Bauernhand

Wesentliche Teile des formal am 25.2.1947 aufgelösten Preußens¹⁸ lagen weit im Osten, darunter die namengebende Provinz Ostpreußen. Nach der militärischen Besetzung Deutschlands und der Übernahme dessen Regierungsgewalt auf der Potsdamer Konferenz vom 17.7. bis 2.8.1945 begann in der sowjetischen Besatzungszone recht schnell eine Bodenreform, bei der jeder Großgrundbesitz von mehr als 100 Hektar Fläche, aber auch der Besitz kleinerer Betriebe, deren Inhaber als Kriegsverbrecher und aktive NSDAP-Mitglieder eingestuft waren, entschädigungslos enteignet wurde. Völlig neu war die Forderung nach einer Bodenreform zwar nicht¹⁹ und wurde mit Vergleichbarem ebenso in den westlichen Besatzungszonen begonnen, doch war diese „demokratische Bodenreform“ erklärtermaßen gegen die „Junker und Großgrundbesitzer“, also gegen eine bestimmte Personengruppe, die nach ihrer sozialen „Klasse“ definiert war, gerichtet und stellte ungeachtet des Umstandes, dass sie – jedenfalls bei der Personengruppe, die ausschließlich wegen des Umfangs ihres Grundeigentums in Anspruch genommen wurde – primär der Landbeschaffung diene, eine Maßnahme der politischen Verfolgung dar.²⁰ Betroffen hiervon war auch das Haus Hohenzollern mit verschiedenen Vermögensgegenständen.²¹ Diese Bodenreform konnte mit dem Ende der DDR nicht einfach Bestand behalten. Doch handelte es sich bei ihr ebenso um eine der Maßnahmen, die eine der Siegermächte des zweiten Weltkriegs – die Sowjetunion – als Maßnahme zur Befreiung von Faschismus und Militarismus getroffen hatte, worauf beim *Zwei-plus-vier-Vertrag*²² Rücksicht genommen werden musste. Ob es hierzu seitens der Sowjetunion alles entscheidende Vorbedingungen gegeben hat, ist

8 RGBl. 1871, 63, 64.

9 BVerfGK 3, 112 = NJW 2004, 2008 (2010) = FPR 2004, 376.

10 IdF v. 18.8.1896, RGBl. 1896, 604. Formal aufgehoben wurde die Regelung bis heute nicht.

11 RGBl. 1919, 1383.

12 GS 1920, 367.

13 Veröffentlicht vom Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands eV unter dessen Internet-Auftritt <https://wiki.hhu.de/display/HV/Hohenzollern-Klage-Wiki> > Dokumente (abgerufen 3.2.2022).

14 Gesetz über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preussischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Preussischen Königshauses vom 29.10.1926 (GS 1926, 267).

15 Wortlaut auszugsweise wiedergegeben bei BGHZ 140, 118 = NJW 1999, 566.

16 BGHZ 140, 118 = NJW 1999, 566 (569 f.).

17 BVerfGK 3, 112 = NJW 2004, 2008 (2010 f.) = FPR 2004, 376.

18 Kontrollratsgesetz Nr. 46, ABl. 262.

19 Zur Rolle beim Sturz des Reichskanzlers Brüning s. Peter Longerich, Joseph Goebbels (2010), 187.

20 BVerwG NJOZ 2010, 748 (749) Rn. 17.

21 Zuordnungen ermöglicht der Vertrag vom 12.10.1925 nebst Abänderungsvertrag vom 6.10.1926 und deren Anlagen, veröffentlicht mit dem Gesetz vom 29.10.1926, GS 1926, 270–289.

22 BGBl. 1990 II 1318.

im Einzelnen bestritten, bedarf vorliegend indes keiner weiteren Klärung. Jedenfalls enthielt der *Einigungsvertrag*²³ als Anlage III (zu Art. 41 I) eine *Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen* vom 15.6.1990,²⁴ in der es heißt, die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945–1949) seien nicht mehr rückgängig zu machen; die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sähen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren; die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nehme dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis und sei der Auffassung, dass einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben müsse. In den Erläuterungen zu den Anlagen zum Einigungsvertrag wurde nochmals klargestellt, dass für die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage eine Rückgängigmachung nicht vorgesehen sei; für den Zeitraum nach Gründung der Deutschen Demokratischen Republik (7.10.1949) gelte dagegen, wenn auch mit Einschränkungen, der Grundsatz der Restitution, soweit Vermögenswerte ihren Eigentümern in rechtsstaatswidriger Weise entzogen worden seien.²⁵

IV. Die Ausgleichsleistung

Eine Rückgabe von Objekten, die auf besatzungsrechtlicher oder -hoheitlicher Grundlage enteignet waren, fand danach – abgesehen vom hier nicht interessierenden Ausnahmefall von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, bei denen der Vermögenswert später unter sowjetischer Besatzungshoheit dem neuen Eigentümer oder, nach vorübergehender Rückerstattung dem Verfolgten des NS-Regimes bzw. seinen Erben erneut entzogen wurde²⁶ – nicht statt. Ihr Rechtscharakter als „besatzungsrechtlich“ bzw. „besatzungshoheitlich“ beurteilte sich je nachdem, ob sie in formeller Hinsicht auf entsprechenden Befehlen bzw. Anordnungen der sowjetischen Militäradministration oder auf Rechts- bzw. Hoheitsakten der Länder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone und kommunaler Stellen des sowjetischen Sektors von Berlin beruhten.²⁷ Verfassungsbeschwerden, die auf Wiedergutmachung von Enteignungsmaßnahmen einer fremden Staatsgewalt, die sich für den dem Grundgesetz verpflichteten Gesetzgeber als nicht hinnehmbar erwiesen, durch Rückgabe der enteigneten Objekte zielten, blieben erfolglos.²⁸ Mit dem *Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz* vom 27.9.1994²⁹ wurden dann Entschädigungsregelungen für diejenigen, bei denen eine Restitution nicht in Betracht kam, sowie Ausgleichsleistungen für die besatzungsrechtlichen oder -hoheitlichen Eingriffe vorgesehen. Das BVerfG stellte hierzu fest, dass eine Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur Wiedergutmachung von Vermögensschäden, die eine nicht an das Grundgesetz gebundene Staatsgewalt zu verantworten hat, sich zwar nicht aus einzelnen Grundrechten herleiten lasse, sie sich jedoch aus dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes ergeben könne und bei der Ausgestaltung der Wiedergutmachung im Einzelnen das Rechtsstaatsprinzip und der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 I GG in seiner Bedeutung als Willkürverbot zu beachten seien.³⁰ Das im Gesetz vom 27.9.1994 als Art. 2 enthaltene *Ausgleichsleistungsgesetz* versteht als Enteignungen alle Eingriffe in Vermögenswerte iSv § 1 I Buchst. a, b, III VermG, die unter der obersten Hoheitsgewalt der Besatzungsmacht in der Zeit zwischen dem 8.5.1945 und dem 6.10.1949 geschahen.³¹ Für bestimmte, im § 1 III Aus-

glLeistG im Einzelnen aufgezählte Schäden und Verluste, die zumeist das *Reparationsschädengesetz*³² betrafen, werden keine Ausgleichsleistungen gewährt. Anspruchsberechtigt nach § 1 I AusglLeistG sind natürliche Personen und deren Erben, nicht sonstige Rechtsnachfolger.³³ Eine Abtretung ist jedoch zulässig, wenn sie eine natürliche Person begünstigt, die im Zeitpunkt der Abtretung nach zivilrechtlichen Regelungen zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört.³⁴ Ausgleichsleistungen werden nach § 1 IV AusglLeistG jedoch nicht gewährt, wenn „Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, oder das enteignete Unternehmen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen, in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht oder dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der Deutschen Demokratischen Republik erheblichen Vorschub geleistet hat.“

V. Der Leistungsausschluss

1. Motive des Gesetzgebers

Wegen der vom BVerfG bejahten Wiedergutmachungspflicht für erlittene Vermögensschäden³⁵ bedarf die Ausschlussklausel des § 1 IV AusglLeistG einer besonderen Rechtfertigung. In ihrem Gesetzentwurf³⁶ führte die Bundesregierung hierzu an:

„Die Vorschrift soll verhindern, dass diejenigen, die die Hauptverantwortung für die jetzt zu revidierenden Unrechtsmaßnahmen tragen, das Ausgleichsleistungsgesetz zu ihren Gunsten in Anspruch nehmen. Entsprechende Ausschlüsse finden sich in allen vergleichbaren gesetzlichen Regelungswerken wie zB im Bundesentschädigungsgesetz oder im Lastenausgleichsgesetz. Auch wer sich nach den in den westlichen Besatzungszonen geltenden Maßstäben wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen schuldig gemacht hat, kann keine Wiedergutmachung im Rahmen des Ausgleichsleistungsgesetzes zu billigt bekommen.“

Zwar ging das am 20.5.1994 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz in den Vermittlungsausschuss, doch war hiervon § 1 IV AusglLeistG nicht betroffen.³⁷ Das Abstellen auf die „Hauptverantwortung“ assoziiert eine Orientierung an den Nürnberger Prozessen gegen die Hauptkriegsverbrecher, indes ist der hier angesprochene Personenkreis weitergefasst.³⁸ Die materielle Beweislast folgt im Zweifel der allgemeinen Regel, dass das Fehlen anspruchsbegründender Tatsachen zulasten eines Anspruchstellers, rechtsvernichtender oder rechtshemmender dagegen zulasten des Anspruchsgeners geht.³⁹

23 BGBl. 1990 II 889.

24 BGBl. 1990 II 1237.

25 BT-Drs. 11/7831, 1.

26 § 1 VI VermG, vgl. BT-Drs. 11/7831, 3.

27 BT-Drs. 11/7831, 3.

28 BVerfGE 84, 90 = NJW 1991, 1597 = NVwZ 1991, 663 Ls. = LKV 1991, 239 Ls.

29 BGBl. 1994 I 2624, jetzt idF der Bekanntmachung vom 13.7.2004 (BGBl. 2004 I 1665), die zuletzt durch Art. 2 G vom 18.8.2021 (BGBl. 2021 I 3908) geändert wurde.

30 BVerfGE 102, 254 = VIZ 2001, 16 = NJW 2001, 669 Ls.

31 BT-Drs. 12/4887, 38.

32 Vom 12.2.1969 (BGBl. 1969 I 105), aufgehoben durch Art. 8 G vom 21.6.2006 (BGBl. 2006 I 1323).

33 BT-Drs. 12/4887, 37.

34 BVerwGE 132, 200 = NJW-RR 2009, 729.

35 BVerfGE 102, 254 = VIZ 2001, 16 = NJW 2001, 669 Ls.

36 BR-Drs. 244/93, 38.

37 Vgl. Beschlussempfehlung v. 29.6.1994 – BT-Drs. 12/7832.

38 BVerwG 123, 142 (146 f.) = NVwZ 2005, 1192 (1194) „Hugenberg“.

39 Schoch/Schneider/Dawin, 41. EL Juli 2021, VwGO § 108 Rn. 93.

2. Die maßgeblichen Kriterien

Kriterien des § 1 IV AusglLeistG, die in der Hohenzollern-Debatte bestimmend sind, sind das Vorschubleisten, das „erheblich“ gewesen sein muss, dessen Bezug auf das nationalsozialistische System und schließlich, so die Rechtsprechung für den Fall, dass beides bejaht werden sollte, eine Gesamtbewertung. Wegen der Bezugnahme auf vergleichbare gesetzliche Regelungswerke, namentlich das *Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes*,⁴⁰ das Lastenausgleichsgesetz,⁴¹ das *Bundesvertriebenengesetz*,⁴² das *Bundesentschädigungsgesetz*,⁴³ das *Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz*,⁴⁴ sowie das *Häftlingshilfegesetz*,⁴⁵ kann an die zu diesen ergangene Rechtsprechung angeknüpft werden.

a) „Erheblichen Vorschub geleistet“

In objektiver Hinsicht verlangt der „erhebliche Vorschub“, dass nicht nur gelegentlich oder beiläufig, sondern mit einer gewissen Stetigkeit Handlungen vorgenommen wurden, die dazu geeignet waren, die Bedingungen für die Errichtung, die Entwicklung oder die Ausbreitung des nationalsozialistischen Systems zu verbessern oder Widerstand zu unterdrücken, und dies auch zum Ergebnis hatten.⁴⁶ Er ist er also final ausgerichtet. „Vorschubleisten“ meint ein Fördern, ein Unterstützen, ein Verbessern der Bedingungen für das – hier nationalsozialistische – System. Das Adjektiv „erheblich“ stellt auf eine höhere Intensität und Wirkung der Unterstützung ab und setzt ferner voraus, dass der Nutzen für das Regime nicht nur ganz unbedeutend gewesen ist.⁴⁷ Dagegen folgen aus dem Abstellen des Gesetzgebers auf *Hauptverantwortliche* keine darüberhinausgehenden Anforderungen. Auf die Einstufung im Rahmen der Entnazifizierung kommt es nicht an.⁴⁸ Eine Unterstützung, die den genannten qualifizierten Anforderungen an die Erheblichkeit des Vorschubleistens genügt, rechtfertigt es, den Betroffenen zugleich als Hauptverantwortlichen im Sinne dieser Regelung anzusehen.⁴⁹ Indizwirkung haben dabei die Wahrnehmung herausgehobener Funktionen in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen, zumal wenn sie über einen längeren Zeitraum und im Sinne der Partei beanstandungsfrei ausgeübt worden sind,⁵⁰ oder eine hauptamtliche Tätigkeit in der Gestapo⁵¹ und der SS.⁵²

In subjektiver Hinsicht verlangt § 1 IV AusglLeistG kein Verschulden, sondern ein Handeln in dem Bewusstsein, das eigenen Verhalten könne diesen Erfolg haben, also, dass das Handeln hierzu bestimmt war. Da ein „Vorschubleisten“ dem Wortsinn nach ein intentionales Tätigwerden voraussetzt, also ein wissentliches und willentliches Handeln zugunsten eines Nutznießers – hier des nationalsozialistischen Systems –, genügt dafür nicht bereits die Kenntnis der Ziele dieses Systems.⁵³

b) „Dem nationalsozialistischen System“

Das so verstandene erhebliche Vorschubleisten muss sich gerade auf das nationalsozialistische System gerichtet, die unterstützende Tätigkeit muss sich auf spezifische Ziele des nationalsozialistischen Systems bezogen haben.⁵⁴ Ob dabei zugleich eigene andere Ziele verfolgt wurden, ist unerheblich, denn wer eigene politische Ziele verfolgt, kann dabei zugleich auch wissentlich und willentlich die politischen Zwecke eines anderen fördern.⁵⁵ Dabei ist ein erhebliches Vorschubleisten iSv § 1 IV AusglLeistG bereits in der Phase der Errichtung des nationalsozialistischen Systems möglich gewesen und nicht erst nach dessen Etablierung.⁵⁶ Doch

wird insoweit die objektive und subjektive Ausrichtung auf die spezifischen Ziele des Nationalsozialismus besonders zu beachten sein. Denn zu diesem Zeitpunkt war der Nationalsozialismus mit unterschiedlichen Ausprägungen – und Anknüpfungen, die sich, wie etwa der Antisemitismus, ebenso in anderen Zusammenhängen fanden – apostrophiert, aber, sieht von diversen Aktionen ab, eben noch nicht als System real manifestiert. Das änderte sich etwa nach dem Judenboykott am 1.4.1933, der Nürnberger Rassegesetzgebung⁵⁷ oder dem Reichsflaggenengesetz vom 15.9.1935⁵⁸ als nunmehr auch äußerlicher Einheit von Staat und Partei, den Pogromen vom 9./10.11.1938 oder der militärischen Besetzung der „Rest-Tschechei“ am 15.3.1939 als einer Maßnahme, die keinesfalls mehr auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker zurückgeführt werden konnte, als für jedermann erkennbarem Vorgehen, dem man sich anschließen oder, je nach Möglichkeit, verweigern konnte. Eine Unterstützung nicht spezifisch von der nationalsozialistischen Ideologie geprägter Bestrebungen, wie etwa des Zieles, den zweiten Weltkrieg zu gewinnen, genügt nicht.⁵⁹ Im Fall der Erben des Presse- und Medienmoguls Alfred Hugenberg (1865–1951), der zwar nicht der NSDAP, doch der DNVP angehört, damit dem Kabinett Hitler zu einer Mehrheit im Reichstag verholfen hatte und am 30.1.1933 Reichsminister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ernährung geworden war, hat das BVerwG ein dem nationalsozialistischen System erhebliches Vorschubleisten bejaht, indes im Fall der Erben nach Otto (II.) Fürst von Bismarck (1897–1975), der zum 1.5.1933 in die NSDAP eingetreten war, eine Gesamtbewertung der Kausalität vorgenommen und aufgrund der vom VG Magdeburg⁶⁰ getroffenen Feststellungen eine Indizwirkung aufgrund dessen Amtsinhaber-

40 Vom 12.5.1951 (BGBl. 1951 I 291).

41 Vom 14.8.1952 (BGBl. 1952 I 446), idF der Bekanntmachung v. 2.6.1993 (BGBl. 1993 I 845 ber. 1995 I, 248), zuletzt geändert durch Art. 211 VO v. 19.6.2020 (BGBl. 2020 I 1328).

42 Vom 19.5.1953 (BGBl. 1953 I 201) idF der Bekanntmachung v. 10.8.2007 (BGBl. 2007 I 1902), zuletzt geändert durch Art. 162 VO v. 19.6.2020 (BGBl. 2020 I 1328).

43 Vom 18.9.1953 (BGBl. 1953 I 1387), idF der Bekanntmachung vom 29.6.1956 (BGBl. 1956 I 559), zuletzt geändert durch Art. 14 V G vom 28.6.2021 (BGBl. 2021 I 2250).

44 Vom 30.1.1954 (BGBl. 1954 I 5), aufgehoben durch Art. 5 G v. 21.12.1992 (BGBl. 1992 I 2104).

45 Vom 6.8.1955 (BGBl. 1955 I 498) idF der Bekanntmachung v. 2.6.1993 (BGBl. 1993 I 838), zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 12.12.2019 (BGBl. 2019 I 2652).

46 BVerwGE 123, 142 (145) = NVwZ 2005, 1192 (1193).

47 BVerwGE 123, 142 (146) = NVwZ 2005, 1192 (1194).

48 BVerwGE 123, 142 (146) = NVwZ 2005, 1192 (1194).

49 BVerwGE 123, 142 (146) = NVwZ 2005, 1192 (1194).

50 BVerwGE 135, 1 (9) = LKV 2010, 128 = NVwZ-RR 2010, 300 (301) Rn. 22 unter Hinweis auf BVerwGE 127, 56 (60 f.) = LKV 2007, 223 (225) Rn. 25.

51 BVerwGE 135, 1 (9) = LKV 2010, 128 = NVwZ-RR 2010, 300 (301) Rn. 22 unter Hinweis auf BVerwG NVwZ-RR 2009, 625 (626) = LKV 2009, 274 Rn. 19.

52 BVerwGE 135, 1 (9) = LKV 2010, 128 = NVwZ-RR 2010, 300 (301) Rn. 22 unter Hinweis auf BVerwG NJOZ 2009, 3725 (327 ff.) = LKV 2009, 518 Rn. 17 ff.

53 BVerwGE 123, 142 (147) = NVwZ 2005, 1192 (1194).

54 BVerwGE 123, 142 (146) = NVwZ 2005, 1192 (1194).

55 BVerwGE 123, 142 (148) = NVwZ 2005, 1192 (1194) unter Hinweis auf BVerwGE 15, 326 (327) = BVerwGE 15, 327 = BeckRS 1963, 103487.

56 BVerwGE 123, 142 (144) = NVwZ 2005, 1192 (1193); BVerwGE 127, 56 (60 f.) = LKV 2007, 223 (224) Rn. 20.

57 Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (RGBl. 1935 I, 1146) und Reichsbürgergesetz (RGBl. 1935 I 1146), aufgehoben durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 v. 20.9.1945 (ABl. S. 3).

58 RGBl. 1935 I 1145.

59 BVerwGE 123, 142 (146) = NVwZ 2005, 1192 (1194) unter Hinweis auf BVerwGE 14, 142 (144) = BeckRS 1962, 31322731.

60 Urt. v. 10.11.2008, BeckRS 2009, 30484.

schaft als hoher deutscher Diplomat und Vertreter des deutschen Botschafters in Rom verneint.⁶¹ Im Folgenden war die Klage der Erben erfolgreich.⁶²

c) Gesamtbewertung

Lässt sich ein dem nationalsozialistischem System erhebliches Vorschubleisten feststellen, so ist im Rahmen der umfassenden Einzelfallwürdigung auch zu berücksichtigen, ob die betreffende Person nachweislich Handlungen vorgenommen hat, welche dem System geschadet haben oder auf seine Schädigung ausgerichtet waren. Denn zur Klärung der Frage, ob der Tatbestand des § 1 IV AusglLeistG erfüllt ist, dh ob sich die Person in dem Sinne „unwürdig“ gemacht hat, dass ihr (und ihren Erben bzw. Erbeserben) nach dem Sinn und Zweck des Ausschlussstatbestandes eine Ausgleichsleistung nicht zustehen soll, ist ihr gesamtes Verhalten in Bezug auf das nationalsozialistische Regime zu würdigen. Für die Berücksichtigung des systemschädlichen Handelns zugunsten der betreffenden Person lässt nicht nur der Wortlaut insoweit Raum, als er die Erheblichkeit des Vorschubleistens verlangt, sondern seine Berücksichtigung ist vom Sinn und Zweck dieses Ausschlussgrundes geboten, wonach es nur denjenigen, welche die Hauptverantwortung für die zu revidierenden Unrechtsmaßnahmen tragen, verwehrt sein soll, Ansprüche aus § 1 I, II AusglLeistG zu ihren Gunsten in Anspruch zu nehmen.⁶³ Zu diesen „Hauptverantwortlichen“ sind ausnahmsweise diejenigen nicht zu zählen, die zwar einerseits das nationalsozialistische System gefördert, andererseits aber nachweislich in einer Weise auf dessen Schädigung hingearbeitet haben, dass dadurch ihre Förderungshandlungen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung in hohem Maße und damit nachhaltig relativiert werden.

3. Die Person des ehemaligen Kronprinzen

Die Frage, auf die sich nun Veröffentlichungen, Medienmeinungen und auch die Politik konzentrieren, ist die, ob der ehemalige Kronprinz dem Nationalsozialismus in einer Weise zugearbeitet hatte, dass eine ausnahmsweise Leistungsverweigerung nach § 1 IV AusglLeistG gerechtfertigt ist. Die von Böhmermann am 24.11.2019 präsentierten vier Gutachten sind, unabhängig der historischen Feststellungen, die sie enthalten, Auftragsarbeiten. Wie immer bei historischen Retrospektiven ist man im Nachhinein klüger, doch spielt das für die hier entscheidende Frage der Kausalität keine Rolle.

a) Warum gerade er?

Da es sich bei den nach § 1 AusglLeistG Berechtigten um natürliche Personen oder deren Erben handelt, und die Erbfolge nach Wilhelm II. über den ehemaligen Kronprinz Wilhelm und Louis Ferdinand Prinz von Preußen (sen.) auf Georg Friedrich Prinz von Preußen überging, bleibt eine Person aus dem Haus Hohenzollern unerheblich, an die im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus sofort zu denken ist, schlicht, da er niemals eine der hier maßgeblichen Personen war: der am 29.1.1887 in Potsdam geborene und am 25.3.1949 in Stuttgart verstorbene August Wilhelm Prinz von Preußen, viertgeborener Sohn von Wilhelm II., der spätestens 1930 der NSDAP beitrug und zum SA-Obergruppenführer sowie Preußischen Staatsrat aufstieg.⁶⁴

b) Der Nationalsozialismus als Option

Der ehemalige Kronprinz Wilhelm war niemals der NSDAP beigetreten.⁶⁵ Er gehörte allerdings – in Folge der Zusammenlegung des Wehrverbands „Stahlhelm, Bund der Front-

soldaten“, dem er 1930 beigetreten war – seit Mai 1933 dem Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps (NSKK) an, einer Unterorganisation der NSDAP, und wurde im Januar 1934 Mitglied der Motor-SA, einer motorisierten Unterorganisation der SA. Besondere Funktionen darin nahm er nicht wahr, sondern beschränkte sich auf öffentliches Auftreten. Er war gewiss kein Demokrat – Machtan charakterisiert ihn als rechtsradikalen Antidemokraten, der, anders als sein Bruder August Wilhelm, kein engagierter Nationalsozialist war, die Weimarer Republik hasste und sie durch ein autoritäres Militärregime, idealerweise mit einer monarchischen Spitze, die das Haus Hohenzollern stellen sollte, ersetzen wollte⁶⁶–, und hegte Sympathien für Mussolini und das italienische System.⁶⁷ Versucht man, des ehemaligen Kronprinzen Motivationslage in ihrer ganzen Zeitgebundenheit zu erfassen, so dürfte Böhmermann in seinem Auftritt vom 24.11.2019 mit der eingebundenen amerikanischen Wochenschau aus dem Jahre 1932 wohl eher zufällig einen zentralen Punkt getroffen haben, als der ehemalige Kronprinz Wilhelm auf die Frage „What future do you see for Germany?“ die Antwort gab „I absolutely believe in the future of my country. A nation that fought during four and a half years against the whole world and if America hadn't come in would have beaten The Allies will always in the end come out top.“ Es ist das Jahr 1918, das, nachdem das nunmehr bolschewistische Russland im März zum Frieden von Brest-Litowsk gezwungen worden war,⁶⁸ so militärisch Kräfte aus dem Osten frei wurden und im Westen sich noch eine Chance zu eröffnen schien, vor dem Eintreffen starker amerikanischer Kräfte die alliierte Front zu durchbrechen und militärisch erfolgreich aus dem Weltkrieg herauszukommen. Eine wirkliche, auch politische Strategie lag dem „Unternehmen Michael“ im März/April 1918 nicht zugrunde, der Plan, „Wir hauen ein Loch hinein. Das weitere findet sich“,⁶⁹ schlug fehl. Im Folgenden verschoben sich die Gewichte allmählich bis dann im September 1918, beginnend mit Bulgarien über das Osmanische Reich und Österreich-Ungarn, der Zusammenbruch der Verbündeten einsetzte, während versucht wurde, nach innen durch Ernennung des Prinzen *Max von Baden* zum Reichskanzler und eine Parlamentarisierung sowie nach außen durch Eingehen auf Wilsons 14 Punkte zu retten, was noch zu retten war; die in Folge des beabsichtigten Einsatzes der Hochseeflotte einsetzenden Meutereien wurden zur Revolution und führten am 9.11.1918 gleich zweimal zur Ausrufung der Republik.⁷⁰ Bei Überlegungen zur Rettung der monarchischen Staatsform war hinsichtlich der Frage eines Thronverzichts nicht nur auf Wilhelm II., sondern ebenso und gerade auf den Kron-

61 BVerwGE 135, 1 (9) = NVwZ-RR 2010, 300 (302) Rn. 21 = LKV 2010, 128.

62 Urt. v. 29.3.2011, BeckRS 2011, 51576.

63 BVerwGE 135, 1 (5 f.) = LKV 2010, 128 = NVwZ-RR 2010, 300 (301) Rn. 14 unter Hinweis auf BVerwGE 9, 132 (141) = NJW 1960, 353 (355) und BVerwGE 123, 142 (144) = NVwZ 2005, 1192.

64 Zu ihm und weiteren Angehörigen des Hauses Hohenzollern s. Malinowski, Gutachten S. 89, abgerufen über <http://hohenzollern.lol>.

65 Vgl. <https://wiki.hhu.de/display/HV/Hohenzollern-Klage-Wiki> > Historischer Hintergrund: Der ehemalige Kronprinz und die Nationalsozialisten > IX. NS-Organisationen und Selbstdarstellung.

66 Buchpremiere „Der Kronprinz und die Nazis. Hohenzollerns blinder Fleck“ von Lothar Machtan, <https://www.youtube.com/watch?v=CMSbflP5zLk>, 1:24:45 h.

67 Brandt, Gutachten S. 15, ebenso Malinowski, Gutachten S. 38, abgerufen über <http://hohenzollern.lol>.

68 RGBl. 1918, 479, 480.

69 Ludendorff zum Kronprinzen, zitiert nach Joachim C. Fest, Hitler (1973), S. 113.

70 Hierzu sowie zu bestehenden Optionen immer noch lesenswert Ludwig Reiners, In Europa gehen die Lichter aus. Der Untergang des wilhelminischen Reiches (1954), 345 ff.

prinzen abgestellt sowie eine Regentschaft zugunsten des damals noch minderjährigen, 1940 dann gefallenen Wilhelm Prinz von Preußen erwogen worden.⁷¹ Die grundsätzliche Lageänderung zwischen März und November 1918 vermochte nicht jeder nachzuvollziehen, geschweige denn, zu akzeptieren. Mit dem Erstarken der NSDAP nach dem Börsencrash vom 24.10.1929, dem Black Thursday in Amerika und dem Schwarzen Freitag in Europa, verschoben sich im politischen Bereich wieder die Gewichte und traten so neue Optionen auf. Hier setzte die politische Betätigung des im November 1923 aus dem niederländischen Exil nach Deutschland zurückgekehrten ehemaligen Kronprinzen Wilhelm ein. Doch bot die NSDAP irgendetwas für Monarchisten? Das 25-Punkte-Programm vom 24.2.1920⁷² lässt in diese Richtung keinerlei Anknüpfung erkennen; ganz im Gegenteil ist die gleich einleitend aufgestellte Forderung nach einem „Zusammenschluss aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zu einem Groß-Deutschland“ schwerlich mit der dynastisch-kleindeutschen Lösung von 1866/1871 zu vereinbaren. Blickt man in das Personen- und Sachverzeichnis von Hitlers „Mein Kampf“,⁷³ so findet sich gleich als erstes „Adel: Entartung“. Zu den Habsburgern äußert er sich erklärtermaßen ablehnend,⁷⁴ an Wilhelm II. wird kritisiert, dass er nicht genügend gegen den jüdischen Marxismus vorgegangen sei,⁷⁵ der Zusammenbruch der Monarchie wird als selbstverschuldet angesehen.⁷⁶ Was die Bestandteile „sozialistisch“ und „Arbeiterpartei“ betrafen, so hatten NSDAP und KPD beim Streik der Berliner Verkehrsbetriebe im November 1932 zusammengewirkt.⁷⁷ Die NSDAP war aber ein sich entwickelndes Machtpotenzial, und so versuchte der ehemalige Kronprinz Wilhelm, seinen monarchischen Impetus à la Napoleon III.⁷⁸ – entweder mit der NSDAP oder auch gegen die NSDAP – voranzubringen. Die Chronologie der Bemühungen ist dokumentiert.⁷⁹ Interessant ist hier die Erwägung, in die Hindenburg-Nachfolge zu treten und im Fall seiner Wahl Hitler zum Reichskanzler zu ernennen, die er im Januar 1932 bei einem Gespräch mit Hitler angeboten hatte, doch verbot Wilhelm II. ein Antreten zur Wahl als Staatsoberhaupt.⁸⁰ Bedeutsamer scheint das Verhalten bei der Wahl des Reichspräsidenten zu sein, wenngleich es auch keinen Erfolg gehabt hat. Im ersten Wahlgang am 13.3.1932 verfehlte Paul von Hindenburg – diesmal, anders als 1925, Kandidat der Weimarer Koalition – mit 49,5 Prozent knapp die erforderliche absolute Mehrheit, während Adolf Hitler, der extra in Braunschweig zum Beamten ernannt worden war, um so die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen und antreten zu können, 30,1, Ernst Thälmann von der KPD 13,2, Theodor Duesterberg, der vom „Stahlhelm“ kam und für den sich der ehemalige Kronprinz Wilhelm deshalb ausgesprochen hatte, 6,8 und schließlich der für die Inflationsgeschädigten antretende Gustav Adolf Winter 0,3 Prozent erhielten. Im zweiten Wahlgang am 10.4.1932 hatte der ehemalige Kronprinz Wilhelm sich zwar für Adolf Hitler ausgesprochen, doch erlangte Paul von Hindenburg diesmal, wo eine relative Mehrheit genügt hätte, 53,1 Prozent der Stimmen vor Adolf Hitler mit 36,8 und Ernst Thälmann mit 10,2 Prozent der Stimmen;⁸¹ Theodor Duesterberg, von der NSDAP wegen teilweise jüdischer Abstammung diskreditiert, war nicht mehr angetreten. Ebenso gut allerdings wäre Ende 1932 in Abstimmung mit dem früheren Reichswehrminister, General der Infanterie aD und jetzigen Reichskanzler Kurt von Schleicher ein Zusammenwirken vorstellbar gewesen.⁸² Indes kam es zu alledem nicht; stattdessen wurde Adolf Hitler durch den Reichspräsidenten Paul von Hindenburg am 30.1.1933 doch noch zum Reichskanzler ernannt.

c) Die Etablierung des Systems

Bei den Reichstagswahlen vom 5.3.1933 erhielt die NSDAP von 39.655.029 abgegebenen Stimmen 17.277.180, objektiv leisteten so 43,9 Prozent dem nationalsozialistischen System Vorschub.⁸³ Wie viele davon dies in der Erwartung taten, es werde dadurch zu einer Restauration der Monarchie kommen, lässt sich nicht mehr feststellen. Entscheidende Schritte für die Etablierung des nationalsozialistischen Systems nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30.1.1933 waren der Beschluss des Ermächtigungsgesetzes durch den Reichstag am 24.3.1933,⁸⁴ die Ausschaltung parteiinterner Widersacher in der Röhm-Aktion vom 30.6./1.7.1934 (bei der ua Kurt von Schleicher ermordet wurde) und schließlich die Vereinigung der Funktionen von Reichspräsident und Reichskanzler durch das *Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches* vom 1.8.1934,⁸⁵ durch die jedem Gedanken an eine irgendwie geteilte Macht ohne neuerliche Trennung beider Funktionen eine Absage erteilt worden war. Fragt man nach der Rolle des ehemaligen Kronprinzen Wilhelm dabei, so fällt vor allem der „Tag von Potsdam“ am 21.3.1934 ein. Indes wird dem bei nüchterner Betrachtung mehr der Habitus, Preußen zu vereinnahmen und als Nationalsozialismus jetzt selbst die Rolle eines Monarchen übernommen zu haben, als reale Chancen für deren Restaurierung zu entnehmen sein.

V. Fazit

Ist die Rolle des ehemaligen Kronprinzen Wilhelm den Historikern jahrzehntelang entgangen und haben wir es in ihm mit einem bisher übersehenen Steigbügelhalter wie Hugenberg zu tun? Dann wäre sein Vorschubleisten „erheblich“ gewesen. Bei der Ausstellung „Preußen – Versuch einer Bilanz“ in Berlin im Jahre 1981 war zwar „Preußen im Nationalsozialismus“ ein Thema, doch trat hier der ehemalige Kronprinz Wilhelm nicht hervor.⁸⁶ Joachim C. Fest erwähnt ihn in seiner Hitler-Biographie nur beiläufig,⁸⁷ Ian Kershaw hält nicht einmal das für angebracht.⁸⁸ Juristisch ist die Frage aus § 1 IV AusglLeistG nach einem erheblichen Vorschubleisten des ehemaligen Kronprinzen Wilhelm zugun-

71 Vgl. John C. G. Röhl, *Wilhelm II*, Bd. 3 (2008), 1241; Reiners, In Europa gehen die Lichter aus, 386.

72 Abgerufen über <http://www.documentarchiv.de/wr/1920/nsdap-programm.html>.

73 34. Aufl. 1933. Nicht veröffentlicht in der kritischen Edition von Christian Hartmann/Thomas Vordermayer/Othmar Plöckinger/Roman Töppel (2016). Die dortige Seiteneinteilung (261) weicht von der hier in Bezug genommenen (270) ab.

74 Hartmann/Vordermayer/Plöckinger/Töppel, *Hitler, Mein Kampf*, S. 8: „verkommene Dynastie“.

75 Hartmann/Vordermayer/Plöckinger/Töppel *Hitler Mein Kampf* S. 178.

76 Hartmann/Vordermayer/Plöckinger/Töppel *Hitler Mein Kampf* S. 250 ff.

77 Longerich, *Goebbels*, S. 198.

78 Röhl, *Wilhelm II.*, Bd. 3, 1306; Pyta, *Gutachten* S. 9, abgerufen über <http://hohenzollern.lol>.

79 Brandt, *Gutachten* S. 14 ff. Malinowski, *Gutachten* S. 8 ff., jeweils abgerufen über <http://hohenzollern.lol>.

80 Hillgruber/Bender *DVBl* 2021, 427 (430); Kroll/Hillgruber/Wolffsohn, *Hohenzollerndebatte*, 36 (44), Rüdiger von Voss, ebd., 217 f., unter Hinweis auf den Adjutanten von Ilsemann.

81 Zahlenangaben nach <http://www.gonschior.de/weimar/Deutschland/Praesidenten.html> (abgerufen 3.2.2022).

82 Pyta, *Gutachten* S. 11 ff., abgerufen über <http://hohenzollern.lol>.

83 Zahlenangaben nach <http://www.gonschior.de/weimar/Deutschland/RT8.html> (abgerufen 3.2.2022).

84 *Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich*, RGBl. 1933 I 141.

85 RGBl. 1934 I 747.

86 Vgl. etwa Bd. 1 S. 592 des Ausstellungskatalog „Preußen im Nationalsozialismus“ oder Bd. 2 S. 295 „Preußen und die deutsche Demokratie“.

87 Fest, *Hitler*, S. 467, 556, 616.

88 Vgl. Ian Kershaw, *Hitler*, Bd. 1 1889 – 1936 (1998), insbes. S. 473 ff.

ten des nationalsozialistischen Systems, notfalls in einer Gesamtbetrachtung, mit einem „ja“ oder „nein“ zu beantworten. Das wird einer historischen Komplexität schwerlich gerecht, die sehr vielschichtig und in ihrer Bewertung zudem stark vom jeweiligen Vorverständnis geprägt ist. Stellt man auf die Erfolgsbezogenheit ab, die das BVerwG verlangt, so zeigt sich beim ehemaligen Kronprinzen Wilhelm 1931/1932 eine eigenartige Selbstbezogenheit des Tuns, die bereits aus

ihrer Zeit gefallen wirkt, und nichts von dem erreichte, worauf sie zielte. Da besteht eine Vergleichbarkeit mit dem November 1918, als er bei den Überlegungen, das monarchische System doch noch zu retten, keine Rolle mehr spielte, sondern nur noch als Hindernis erschien. Geschichte lässt sich nicht korrigieren. Wir müssen uns bei ihrer Betrachtung aber freimachen von der moralischen Überheblichkeit, zu der § 1 IV AusglLeistG so leicht verleiten kann. ■